**Fachprüfungsordnung**

für den Bachelorstudiengang/Masterstudiengang

**xxx**

an der Fachhochschule Südwestfalen

Standort xxxx

vom xx.xx.xxxx

Auf Grund des § 2 Absatz 4 und des § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014, zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Dezember 2023 (GV. NRW. S. 1278), und des § 1 Absatz 1 der Rahmenprüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge an der Fachhochschule Südwestfalen, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs xxxxx der Fachhochschule Südwestfalen folgende Fachprüfungsordnung erlassen:

**INHALTSÜBERSICHT**

**Teil 1**

**Allgemeines**

§ xx Geltungsbereich

§ xx Hochschulgrad

§ xx Spezielle Zugangsvoraussetzungen

§ xx Beginn, Dauer, Aufbau und Umfang des Studiums

§ xx Prüfungsausschuss

§ xx Prüfende und Beisitzende

§ xx Bewertung von Prüfungsleistungen

§ xx Wiederholung von Prüfungsleistungen

§ xx Kompensation

**Teil 2**

**Modulprüfungen und Studienleistungen**

§ xx Umfang und Form der Modulprüfungen

§ xx Zulassung zu Modulprüfungen

§ xx Klausurarbeiten

§ xx Klausurarbeiten im Antwortwahlverfahren

§ xx Mündliche Prüfungen

§ xx Hausarbeiten

§ xx Projektarbeiten

§ xx Name der Prüfungsform

§ xx Praxisphase

§ xx Auslandsstudium

**Teil 3**

**Das Studium**

§ xx Umfang der Bachelorarbeit/Masterarbeit

§ xx Zulassung zur Bachelorarbeit/Masterarbeit

§ xx Durchführung und Bewertung der Bachelorarbeit/Masterarbeit

§ xx Kolloquium

**Teil 4**

**Ergebnis der Abschlussprüfung, Zusatzmodule, Doppelabschluss**

§ xx Zeugnis, Gesamtnote

§ xx Doppelabschluss

**Teil 5**

 **Schlussbestimmungen**

§ xx Inkrafttreten, Übergangsregelung und Veröffentlichung

Anlage xx

Anlage xx

HINWEIS:

*Bei der Erstellung dieser Muster-FPO wurden alle Stellen aus der RPO berücksichtigt, an denen explizit darauf hingewiesen wird, dass der entsprechende Aspekt in der FPO geregelt werden muss oder geregelt werden kann. Diesbezüglich steht jeweils dabei, ob der Aspekt in allen Studiengängen erforderlich ist bzw. in welchen Fällen der Aspekt in der FPO geregelt werden muss. Alle Aspekte, die für den betreffenden Studiengang nicht relevant sind, müssen in der FPO auch nicht erwähnt werden. Da es gemäß § 1 Absatz 4 RPO generell möglich ist, die Regelungen der RPO zu spezifizieren und zu ergänzen, können die untenstehenden Ausführungen nicht allumfassend sein und sind somit keinesfalls abschließend zu verstehen. Weiterhin sind die Formulierungen nur Beispiele, die bei der Erstellung der FPO hilfreich sein können, aber so nicht genutzt werden müssen. Ebenso ist auch die Strukturierung nur ein Vorschlag, der nicht übernommen werden muss.*

**Teil 1**

**Allgemeines**

**§ xx**

**Geltungsbereich**

*Erforderlich für alle Studiengänge.*

*RPO: § 1 Absatz 1*

Diese Fachprüfungsordnung (FPO) für den Bachelorstudiengang/Masterstudiengang xxx im Fachbereich xxx in xxx gilt zusammen mit der jeweils aktuell gültigen Fassung der Rahmenprüfungsordnung (RPO) der Fachhochschule Südwestfalen.

**§ xx**

**Hochschulgrad**

*Erforderlich für alle Studiengänge.*

*RPO: § 1 Absatz 2; § 2 Absatz 4*

Auf Grund der bestandenen Bachelorprüfung/Masterprüfung gemäß § 2 RPO verleiht die Fachhochschule Südwestfalen in dem Studiengang xxx den akademischen Grad „xxx“, kurz „xxx“.

**§ xx**

**Spezielle Zugangsvoraussetzungen**

*Erforderlich für alle Studiengänge, die neben den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen, die in der RPO geregelt sind, noch weitere Zugangsvoraussetzungen haben. Diese müssen in der FPO festgelegt werden, wozu sich dieser Paragraph eignet. Dazu zählen beispielsweise vorher abzuleistende Praktika oder der Nachweis von entsprechenden Sprachkenntnissen für Studiengänge, die ganz oder teilweise in fremder Sprache stattfinden.*

*RPO: § 1 Absatz 2; § 3 Absatz 1, 2 und 4*

Neben den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen gemäß § 3 RPO …

**§ xx**

**Beginn, Dauer, Aufbau und Umfang des Studiums**

*Erforderlich für alle Studiengänge. Es ist festzulegen, wann das Studium beginnt, welche Regelstudienzeit es hat und wie viele Credits insgesamt erworben werden müssen. Den Anlagen, dem Studienverlaufsplan und dem Modulhandbuch müssen u. a. folgende Aspekte entnommen werden können: Wie viele Credits gibt es in den einzelnen Modulen? Welche Prüfungsleistungen müssen absolviert werden? Welche Prüfungsvorleistungen bzw. Studienleistungen müssen erbracht werden?*

*RPO: § 1 Absatz 2; § 4; § 5 Absatz 3, 7 und 8; § 9 Absatz 4; § 15 Absatz 1; § 24 Absatz 1; § 27 Absatz 2*

1. Das Studium beginnt zum Wintersemester ODER Sommersemester ODER Wintersemester und Sommersemester.
2. Die Regelstudienzeit beträgt xxx Semester. Bei einem Studiengang mit Praxisphase (§ xx) beträgt sie xxx Semester.
3. Der Leistungsumfang beträgt insgesamt xxx Credits. Bei einem Studiengang mit Praxisphase (§ xx) erhöht sich der Leistungsumfang auf xxx Credits. Ein Credit entspricht einem studentischen Arbeitsaufwand von XY Zeitstunden.
4. Die Pflichtmodule, die gemäß § 4 Absatz 4 RPO für alle Studierenden verpflichtend sind, sind der Anlage xxx/den Anlagen xxx zu entnehmen. Der Katalog, aus dem laut § 4 Absatz 4 RPO die Wahlpflichtmodule zu wählen sind, ist in der Anlage xxx/den Anlagen xxx aufgeführt. Näheres zur Gliederung des Studiums sowie Details zu Art, Umfang, Inhalten und Prüfungsformen der Module sind den Anlagen, dem Studienverlaufsplan, und dem Modulhandbuch zu entnehmen.

*Erforderlich für alle Studiengänge, in denen Studienrichtungen gewählt werden können. In den Fällen müssen die Regelungen dazu in der FPO festgehalten werden, wobei sich dafür diese Stelle anbietet.*

*RPO: § 1 Absatz 2*

1. In dem Studiengang kann zwischen den Studienrichtungen xxx gewählt werden. ...

**§ xx**

**Prüfungsausschuss**

*Hier können weitere Regelungen zum Prüfungsausschuss festgehalten werden. Dies ist erforderlich, wenn*

* *dem Prüfungsausschuss noch weitere Aufgaben als die in der RPO genannten übertragen werden sollen.*

*RPO: § 6 Absatz 1*

1. Gemäß § 6 Absatz 1 RPO werden dem Prüfungsausschuss noch folgende Aufgaben zugewiesen: …
* *der Prüfungsausschuss mehr Mitglieder haben soll als in der RPO vorgesehen ist, wobei die in der RPO genannten Sitzverhältnisse der Gruppen berücksichtigt werden müssen.*

*RPO: § 6 Absatz 2 und 3*

1. Gemäß § 6 Absatz 3 RPO hat der Prüfungsausschuss mehr Mitglieder als in § 6 Absatz 2 RPO vorgesehen. Der Prüfungsausschuss besteht aus …
* *der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und der Stellvertreter nicht wie in der RPO vorgesehen durch den Prüfungsausschuss, sondern durch den Fachbereichsrat gewählt werden.*

*RPO: § 6 Absatz 3*

1. Bezugnehmend auf § 6 Absatz 3 RPO erfolgt die Wahl des vorsitzenden und des stellvertretend vorsitzenden Mitglieds des Prüfungsausschusses nicht durch den Prüfungsausschuss, sondern durch den Fachbereichsrat.

*Zudem muss bei allen Verbundstudiengängen festgelegt werden, wie sich der Prüfungsausschuss zusammensetzt.*

*RPO: § 6 Absatz 2*

1. Der zuständige Prüfungsausschuss nach § 6 RPO ist der gemäß der Nutzungsvereinbarung des Instituts für Verbundstudiengänge der Fachhochschulen Nordrhein-Westfalens (IfV NRW) eingesetzte Fachausschuss für den Verbundstudiengang xxx. …

**§ xx**

**Prüfende und Beisitzende**

*Hier können weitere Regelungen zu der Bestellung von Prüfenden und Beisitzenden festgehalten werden. Dies ist erforderlich, wenn es diesbezüglich über die Regelungen der RPO hinausgehende Einschränkungen gibt.*

*RPO: § 7 Absatz 1*

1. Bei der Bestellung von Prüfenden und Beisitzenden gemäß § 7 Absatz 1 RPO gilt zusätzlich, dass …

**§ xx**

**Bewertung von Prüfungsleistungen**

*Hier können weitere Regelungen zur Bewertung von Prüfungsleistungen festgelegt werden. Dieses ist laut RPO erforderlich, wenn*

* *es in dem Studiengang bezüglich der Personen, die als Prüfer tätig sein können, über die Regelungen der RPO hinausgehende Einschränkungen gibt.*

*RPO: § 9 Absatz 1*

1. Bezugnehmend auf die/Abweichend von den/Ergänzend zu den Regelungen in § 9 Absatz 1 RPO …
* *es in dem Studiengang Modulprüfungen mit mehreren Prüfungselementen gibt.*

*RPO: § 9 Absatz 2*

1. Bezugnehmend auf § 9 Absatz 2 RPO gilt für Modulprüfungen mit mehreren Prüfungselementen, …
* *in dem Studiengang die Möglichkeit bestehen soll, Bonuspunkte vergeben zu können.*

*RPO: § 9 Absatz 6*

1. Bezugnehmend auf § 9 Absatz 6 RPO können in dem Studiengang unter Beachtung der nachstehenden Regelungen Bonuspunkte vergeben werden/gilt in dem Studiengang folgende Bonuspunkteregelung:

Die Bewertung einer bestandenen Modulprüfung kann durch Bonuspunkte, die im Rahmen einer freiwilligen Zusatzleistung erworben werden können, um einen einheitlich festgesetzten Notenwert verbessert werden. Die Endnote muss eine Note gemäß
§ 9 Absatz 3 RPO sein. Diese Notenverbesserung ist nur für die zwei Prüfungstermine anrechenbar, die unmittelbar auf die Erbringung der freiwilligen Zusatzleistung folgen. Eine bessere Note als 1,0 ist nicht erreichbar. Ob und wofür im Rahmen einer freiwilligen Zusatzleistung Bonuspunkte erworben werden können, wird in der Modulbeschreibung festgelegt. In dieser wird auch der je Zusatzleistung einheitliche Notenwert festgelegt. Der Notenwert 0,7 darf im Rahmen der Verbesserung nicht überschritten werden.

**§ xx**

**Wiederholung von Prüfungsleistungen**

*Hier können weitere Regelungen zur Wiederholung von Prüfungsleistungen beschrieben werden. Laut RPO können von der RPO abweichende Regelungen getroffen werden, wenn*

* *der besondere Charakter des Studiengangs es erfordert, dass eine nicht bestandene Prüfungsleistung nur einmal statt zweimal wiederholt werden darf.*

*RPO: § 1 Absatz 2; § 10 Absatz 1*

1. Abweichend von § 10 Absatz 1 RPO kann folgende Modulprüfung/können folgende Modulprüfungen nur einmal wiederholt werden: …
* *es in einem Studiengang möglich sein soll, eine bestandene Prüfung zu wiederholen.*

*RPO: § 1 Absatz 2; § 10 Absatz 3*

1. Abweichend von § 10 Absatz 3 RPO gilt für bestandene Prüfungen, dass …

**§ xx**

**Kompensation**

*Erforderlich für alle Studiengänge, bei denen es möglich ist, festgelegte Wahlpflichtmodule, Wahlpflichtblöcke o. ä. auszutauschen. Die für eine solche Kompensation geltenden Regelungen müssen in der FPO festgelegt werden, wozu sich dieser Paragraph eignet.*

*RPO: § 11*

Bezugnehmend auf § 11 RPO …

**Teil 2**

**Modulprüfungen und Studienleistungen**

**§ xx**

**Umfang und Form der Modulprüfungen**

*Erforderlich für alle Studiengänge, wobei es sich je nach Ausgestaltung des Studiengangs ergibt, welche der nachfolgend genannten Punkte hinsichtlich des Umfangs und der Form der Modulprüfungen geregelt werden müssen bzw. können.*

*Wenn in dem Studiengang weitere Prüfungsformen möglich sein sollen, müssen die in der FPO genannt werden.*

*RPO: § 13 Absatz 1*

1. Eine Modulprüfung kann neben den in § 13 Absatz 1 RPO aufgezählten Formen ebenfalls in Form einer/eines xxx durchgeführt werden.

*Wenn es in dem Studiengang möglich ist, Modulprüfungen in Teilprüfungen zu unterteilen, müssen dazu die Regelungen festgehalten werden.*

*RPO: § 13 Absatz 1*

1. Für die mögliche Unterteilung von Modulprüfungen in Teilprüfungen gemäß § 13 Absatz 1 RPO gilt …

*Wenn es gewollt ist, kann in der FPO festgehalten werden, welche konkrete Prüfungsform in den jeweiligen Modulprüfungen vorgesehen ist. Wenn die konkrete Festlegung nicht erfolgt, erfolgt sie mindestens vier Wochen vor der Prüfung durch den Prüfungsausschuss.*

*RPO: § 13 Absatz 2*

1. Die konkreten Prüfungsformen für die einzelnen Modulprüfungen, die gemäß § 13 Absatz 2 RPO in der Fachprüfungsordnung festgelegt werden können, sind den Anlagen xxx zu entnehmen.

*Wenn die Einstufungsprüfung nicht für alle Modulprüfungen des Studiengangs möglich ist, muss in der FPO gesagt werden, für welche sie nicht möglich ist.*

*RPO: § 13 Absatz 3*

1. Abweichend von § 13 Absatz 3 RPO gilt die Möglichkeit der Einstufungsprüfung nicht für Modulprüfungen, die nach dieser Fachprüfungsordnung Bestandteil des xxx Semesters sind./Abweichend von § 13 Absatz 3 RPO können folgende Modulprüfungen nicht durch eine Einstufungsprüfung ersetzt werden: xxx

**§ xx**

**Zulassung zu Modulprüfungen**

*Erforderlich für alle Studiengänge, wobei es sich je nach Ausgestaltung des Studiengangs ergibt, welche der untenstehenden Aspekte hinsichtlich der Zulassung zu Modulprüfungen geregelt werden müssen bzw. können.*

*Es müssen für jeden Studiengang die Fristen für die Beantragung der Zulassung zu den Modulprüfungen sowie die Fristen für die Rücknahme des Antrags auf Zulassung zu einer Modulprüfung festgelegt werden.*

*RPO: § 1 Absatz 2; § 14 Absatz 2 und 5*

1. Bei der Beantragung der Zulassung zu Modulprüfungen gemäß § 14 Absatz 2 RPO sind folgende Fristen einzuhalten: …
2. Bei der Rücknahme des Antrags auf Zulassung zu einer Modulprüfung gemäß § 14 Absatz 5 RPO gelten folgende Fristen: …

*Wenn bezüglich der Wahlpflichtmodule von § 14 Absatz 6 RPO abweichende Regelungen gelten sollen, muss das in der FPO gesagt werden.*

*RPO: § 14 Absatz 6*

1. Abweichend von § 14 Absatz 6 RPO gilt …

*Wenn für die Zulassung zu bestimmten Modulprüfungen die Erbringung von Vorleistungen (Studienleistungen) erforderlich ist, muss das in der FPO festgehalten werden.*

*RPO: § 1 Absatz 2; § 14 Absatz 7; § 15 Absatz 1; § 24 Absatz 1*

1. Die Zulassung zu Modulprüfungen kann gemäß § 14 Absatz 7 RPO von der Erbringung von Vorleistungen (Studienleistungen) abhängig gemacht werden. Für welche Prüfungen solche Studienleistungen notwendig sind, ist den Anlagen xxx zu entnehmen. ODER Für welche Prüfungen solche Studienleistungen notwendig sind, ist für die Pflichtmodule der Anlage X dieser FPO zu entnehmen. Die Studienleistungen der einzelnen Wahlpflichtmodule, der in Anlage X angegeben Container, werden durch den Fachbereichsrat beschlossen und sind dem jeweils aktuellen Modulhandbuch zu entnehmen.

*Wenn für die Zulassung zu bestimmten Modulprüfungen die Erbringung von Leistungspunkten aus Modulen vorhergehender Semester notwendig ist, muss das in der FPO festgehalten werden.*

*RPO: § 1 Absatz 2; § 14 Absatz 10; § 15 Absatz 1*

1. Bezugnehmend auf § 14 Absatz 10 RPO müssen für die Zulassung zu xxx in den Modulprüfungen xxx xxx Credits erworben worden sein.

**§ xx**

**Klausurarbeiten**

*Erforderlich für alle Studiengänge.*

*RPO: § 17 Absatz 2*

1. Die Bearbeitungsdauer einer Klausurarbeit gemäß § 17 RPO beträgt xxx.

*Wenn in einem Studiengang die Möglichkeit der mündlichen Ergänzungsprüfung bei Klausurarbeiten besteht, müssen die Regelungen dazu in der FPO festgelegt werden, wozu sich dieser Paragraph eignet.*

*RPO: § 17 Absatz 4*

1. Die Möglichkeit der mündlichen Ergänzungsprüfung gemäß § 17 Absatz 4 RPO besteht in diesem Studiengang. In Ergänzung zu den dortigen Regelungen gilt, …/Abweichend von den dortigen Regelungen gilt, …

**§ xx**

**Klausurarbeiten im Antwortwahlverfahren**

*Erforderlich für alle Studiengänge.*

*RPO: § 18 Absatz 7*

1. Die Bearbeitungsdauer einer Klausurarbeit im Antwortwahlverfahren beträgt xxx.
2. Darüber hinaus gilt § xx (Klausurarbeiten) Absatz 2 entsprechend.

**§ xx**

**Mündliche Prüfungen**

*Erforderlich für alle Studiengänge.*

*RPO: § 20 Absatz 2*

1. Eine mündliche Prüfung gemäß § 20 RPO dauert xxx.

**§ xx**

**Hausarbeiten**

*Erforderlich für alle Studiengänge. Es ist festzulegen, ob es bei Hausarbeiten immer einen Fachvortrag gibt oder ob die Festlegung im Modulhandbuch erfolgt. Zudem ist der Umfang bzw. die Dauer festzulegen, in dessen Rahmen die Prüfenden entscheiden können.*

*RPO: § 21 Absatz 1 und 2*

Eine Hausarbeit nach § 21 RPO hat in der Regel einen Umfang von xxx. Der Fachvortrag, durch den die Hausarbeit generell ergänzt wird, hat eine Dauer von xxx. ODER Der Fachvortrag, durch den die Hausarbeit ergänzt werden kann, hat eine Dauer von xxx. In welchen Modulen ein solcher Fachvortrag erforderlich ist, wird im Modulhandbuch ausgewiesen.

Die Festlegung der Gewichtung von Hausarbeit und Fachvortrag für die Berechnung der Note der Modulprüfung erfolgt in Textform durch die Dozentin oder den Dozenten zu Beginn der Lehrveranstaltung.

**§ xx**

**Projektarbeiten**

*Erforderlich für alle Studiengänge. Es ist festzulegen, ob es bei Projektarbeiten immer einen Fachvortrag gibt oder ob die Festlegung im Modulhandbuch erfolgt. Zudem ist der Umfang bzw. die Dauer festzulegen.*

*RPO: § 23 Absatz 1*

1. Bezugnehmend auf § 23 Absatz 1 RPO haben Projektarbeiten in der Regel einen Umfang von xxx. Der Fachvortrag, durch den die Projektarbeit generell ergänzt wird, hat eine Dauer von xxx. ODER Der Fachvortrag, durch den die Projektarbeit ergänzt werden kann, hat eine Dauer von xxx. Ob ein ergänzender Fachvortrag erforderlich ist, wird im Modulhandbuch ausgewiesen. Die Festlegung der Gewichtung von Projektarbeit und Fachvortrag für die Berechnung der Note der Modulprüfung erfolgt in Textform durch die Dozentin oder den Dozenten spätestens bis zur Ausgabe der Projektarbeit.

*Weiterhin können die Regelungen der RPO bezüglich der Ausgabe und Betreuung von Projektarbeiten weiter eingeschränkt werden.*

*RPO: § 23 Absatz 2*

1. In Abweichung von § 23 Absatz 2 RPO …

*Zudem sollte die maximale Bearbeitungszeit der Projektarbeit festgelegt werden.*

*RPO: § 23 Absatz 5*

1. Die gemäß § 23 Absatz 5 RPO von den Prüfenden festzusetzende Bearbeitungszeit der Projektarbeit kann höchstens xxx betragen.

**§ xx**

**Name der Prüfungsform**

*Erforderlich für alle Studiengänge, die gemäß § 13 Absatz 1 RPO weitere Prüfungsformen als die in der RPO genannten vorsehen und diese in der FPO unter dem Paragraphen zu den Modulprüfungen genannt haben. Wenn es mehr als eine weitere Prüfungsform ist, sollte für jede Prüfungsform ein eigener Paragraph vorgesehen werden, da das übersichtlicher ist. Als Überschrift für den Paragraphen kann einfach der Name der Prüfungsform verwendet werden.*

*RPO: § 13 Absatz 1*

**§ xx**

**Praxisphase**

*Erforderlich für alle Studiengänge, die eine Praxisphase vorsehen. In solchen Studiengängen müssen in der FPO Regelungen zur Dauer, zum Umfang, zur Zulassung, zur Durchführung und zur Anerkennung der Praxisphase getroffen werden, wozu sich dieser Paragraph eignet.*

*RPO: § 1 Absatz 2; § 25 Absatz 1 und 2*

1. Bezugnehmend auf die Regelungen in § 25 RPO sind die Studierenden im Rahmen des siebensemestrigen Studiengangs xxx verpflichtet eine Praxisphase zu absolvieren. Diese dauert in der Regel xxx und wird planmäßig im xxx Fachsemester absolviert. …
2. Hinsichtlich der Zulassung zur Praxisphase gilt, …
3. Die Praxisphase wird anerkannt, wenn …

**§ xx**

**Auslandsstudium**

*Erforderlich für alle Studiengänge, die ein verpflichtendes Auslandsstudium vorsehen. Diesbezüglich sind in der FPO über die Regelungen der RPO hinausgehende Regelungen festzulegen, wofür sich dieser Paragraph eignet.*

*RPO: § 1 Absatz 2; § 26*

Gemäß § 26 RPO …/Bezugnehmend auf § 26 RPO …

**Teil 3**

**Das Studium**

**§ xx**

**Umfang der Bachelorarbeit/Masterarbeit**

*Erforderlich für alle Studiengänge. Es sind der Umfang und die Bearbeitungszeit der Abschlussarbeit festzulegen. Wenn die Möglichkeit einer Nachfrist der Bearbeitungszeit gewährt werden soll, muss das in der FPO festgelegt werden.*

*RPO: § 28 Absatz 1*

Der Umfang der Bachelorarbeit/Masterarbeit gemäß § 28 Absatz 1 RPO beträgt xxx. Die Bearbeitungszeit (Zeitraum von der Ausgabe bis zur Abgabe der Bachelorarbeit/Masterarbeit) beträgt xxx. Auf einen vor Ablauf der Frist gestellten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann der Prüfungsausschuss eine Nachfrist der Bearbeitungszeit von bis zu XX Wochen gewähren. Der Antrag muss in Textform gestellt werden und eine Begründung enthalten. Die Betreuerin oder der Betreuer soll zu dem Antrag gehört werden.

**§ xx**

**Zulassung zur Bachelorarbeit/Masterarbeit**

*Erforderlich für alle Studiengänge. Es ist festzulegen, welche studiengangsspezifischen Voraussetzungen für die Zulassung zur Abschlussarbeit erfüllt sein müssen.*

*RPO: § 29 Absatz 1*

1. Ergänzend zu § 29 Absatz 1 RPO kann zur Bachelorarbeit/Masterarbeit nur zugelassen werden, wer …

*Wenn es in dem Studiengang ergänzende Regelungen zur Antragstellung gibt, müssen diese genannt werden.*

*RPO: § 29 Absatz 2*

1. In Ergänzung zu § 29 Absatz 2 RPO gilt bei der Antragstellung …

**§ xx**

**Durchführung und Bewertung der Bachelorarbeit/Masterarbeit**

*Erforderlich für alle Studiengänge, wobei es sich je nach Ausgestaltung des Studiengangs ergibt, welche der nachstehenden Punkte geregelt werden müssen bzw. können.*

*Es muss bei jedem Studiengang festgelegt werden, innerhalb welcher Frist nach der Ausgabe des Themas der Abschlussarbeit dieses zurückgegeben werden kann.*

*RPO: § 30 Absatz 2*

1. Die Rückgabe des Themas der Bachelorarbeit/Masterarbeit gemäß § 30 Absatz 2 RPO kann nur innerhalb der ersten xxx Wochen des Bearbeitungszeitraums ohne Angabe von Gründen erfolgen.

*Wenn die Abschlussarbeit auch in einer anderen Sprache als Deutsch verfasst werden kann bzw. wenn sie in einer anderen Sprache als Deutsch verfasst werden muss, muss das in der FPO festgelegt werden.*

*RPO: § 30 Absatz 4*

1. Abweichend von § 30 Absatz 4 RPO kann die Bachelorarbeit/Masterarbeit nicht nur in deutscher Sprache, sondern auch in xxx Sprache verfasst werden. ODER Abweichend von § 30 Absatz 4 RPO muss die Bachelorarbeit/Masterarbeit in xxx Sprache verfasst werden.

*Wenn es in dem Studiengang erforderlich ist, können spezifizierte Regelungen hinsichtlich der Personen, die die Abschlussarbeit bewerten dürfen, getroffen werden.*

*RPO: § 30 Absatz 5*

1. In Ergänzung zu § 30 Absatz 5 RPO gilt hinsichtlich der Personen, die die Bachelorarbeit/Masterarbeit bewerten, dass …

*Es muss in jedem Studiengang festgelegt werden, wie viele Leistungspunkte durch das Bestehen der Abschlussarbeit erworben werden.*

*RPO: § 30 Absatz 7*

1. Bezugnehmend auf § 30 Absatz 7 RPO werden durch das Bestehen der Bachelorarbeit/Masterarbeit xxx Credits erworben.

**§ xx**

**Kolloquium**

*Erforderlich für alle Studiengänge, die ein Kolloquium vorsehen. Diesbezüglich muss laut der RPO in der FPO noch folgendes geregelt werden:*

* *weitere Voraussetzungen für die Zulassung*
* *Dauer des Kolloquiums*
* *Anzahl der Leistungspunkte*

*RPO: § 31 Absatz 3, 5 und 6*

1. Ergänzend zu den Regelungen in § 31 Absatz 2 RPO kann zum Kolloquium nur zugelassen werden, wer …
2. Das Kolloquium wird gemäß § 31 Absatz 5 RPO als mündliche Prüfung mit einer Zeitdauer von xxx durchgeführt.
3. Bezugnehmend auf § 31 Absatz 6 RPO werden durch das Bestehen des Kolloquiums xxx Credits erworben.

*Erforderlich für alle Studiengänge, bei denen beim Kolloquium eine Videokonferenz möglich sein soll.*

*RPO: § 1 Absatz 4; § 31*

1. Das Kolloquium kann mit Zustimmung der oder des Prüfenden per Videokonferenz durchgeführt werden. Sollten beide Prüfenden der oder dem Studierenden per Videokonferenz zugeschaltet sein, muss sich zusätzlich eine sachkundige Beisitzerin oder ein sachkundiger Beisitzer vor Ort bei der oder dem Studierenden befinden.

*Erforderlich für alle Studiengänge, die kein Kolloquium vorsehen. Die RPO lässt zu, dass es in einem Studiengang kein Kolloquium gibt, wobei das dann in der FPO gesagt werden muss.*

*RPO: § 31 Absatz 1*

Abweichend von § 31 Absatz 1 RPO wird die Bachelorarbeit/Masterarbeit nicht durch ein Kolloquium ergänzt.

**Teil 4**

**Ergebnis der Abschlussprüfung, Doppelabschluss**

**§ xx**

**Zeugnis, Gesamtnote**

*Erforderlich für alle Studiengänge, bei denen ergänzend zu § 33 Absatz 1 RPO auf dem Zeugnis weitere Informationen wie etwa Studienrichtungen oder Studienschwerpunkte vermerkt werden sollen.*

*RPO: § 1 Absatz 4; § 33 Absatz 1*

1. Ergänzend zu § 33 Absatz 1 RPO wird auf dem Zeugnis auch die gewählte Studienrichtung/der gewählte Studienschwerpunkt aufgeführt. …

*Erforderlich für alle Studiengänge, bei denen es Regelungen zur Notengewichtung bei der Bildung der Gesamtnote gibt.*

*RPO: § 33 Absatz 2*

1. Bei der Bildung der Gesamtnote gemäß § 33 Absatz 2 RPO werden folgende Notengewichte zugrunde gelegt: …

**§ xx**

**Doppelabschluss**

*Erforderlich für alle Studiengänge, bei denen ein Doppelabschluss erlangt werden kann. Wenn das möglich ist, müssen in der FPO die Regelungen dafür festgelegt werden, wozu sich dieser Paragraph eignet.*

*RPO: § 35*

Bezugnehmend auf § 35 RPO wird im Rahmen der Kooperation mit anderen Hochschulen eine Bachelorurkunde/Masterurkunde ausgestellt, wenn …

**Teil 5**

**Schlussbestimmungen**

**§ xx**

**Inkrafttreten, Übergangsregelung und Veröffentlichung**

*Erforderlich für alle Studiengänge.*

1. Diese Fachprüfungsordnung tritt am xx.xx.xxxx in Kraft. Sie wird in der Amtlichen Bekanntmachung der Fachhochschule Südwestfalen – Verkündungsblatt der Fachhochschule Südwestfalen – veröffentlicht.

*Erforderlich für alle Studiengänge.*

1. Die Regelungen dieser Fachprüfungsordnung gelten erstmals für die Studierenden, die im Wintersemester xxxx/xxxx ODER im Sommersemester xxxx im ersten Fachsemester im Studiengang xxx eingeschrieben sind.

*Erforderlich für alle Studiengänge, die neu errichtet oder curricular umgestaltet wurden. Es muss geregelt werden, in welchen konkreten Semestern die vorgesehenen Lehrveranstaltungen erstmals stattfinden.*

*RPO: § 1 Absatz 3*

1. Für den Studiengang gilt folgende Aufwuchsregelung:

*Erforderlich für alle Studiengänge.*

1. Für die Studierenden des Studiengangs xxx, die ihr Studium vor Inkrafttreten dieser Fachprüfungsordnung vom TT.MM.JJJJ aufgenommen haben, findet die Bachelorprüfungsordnung/Masterprüfungsordnung vom xx.xx.xxxx mit folgender Maßgabe bis zum Ablauf des Wintersemesters xxxx/xxxx ODER Sommersemesters xxxx weiterhin Anwendung:

Diese Prüfungsordnung wird nach Überprüfung durch das Rektorat der Fachhochschule Südwestfalen auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs xxx vom xx.xx.xxxx erlassen.

Iserlohn, den xx.xx.xxxx

Der Rektor der Fachhochschule Südwestfalen

Professor Dr. Claus Schuster

**Anlage 2: Wahlpflichtmodule**

*Vorschlag das Angebot der Wahlpflichtmodule von den Anmeldezahlen abhängig zu machen. Ansonsten könnten die Studierenden einen Anspruch darauf geltend machen, dass das Modul durchgeführt wird, auch wenn nur eine Person dieses Modul wählt.*

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| **Module** | Studienleistung | Leistungs-punkte |
|
| **Wahlpflichtmodul XY** |  |  |
|  |  |  |

Wahlpflichtmodule müssen angemeldet werden. Sie werden nur durchgeführt, wenn sich mehr als sieben Studierende für ein Modul anmelden. Über Ausnahmefälle entscheidet die Dekanin oder der Dekan.